

Volksinitiative «für eine gesunde Krankenversicherung»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 29. August 1984 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für eine gesunde Krankenversicherung», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 29. August 1984 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für eine gesunde Krankenversicherung» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Brunner Christiane, Avenue Krieg 34, 1208 Genève
 2. Clivaz Jean, Allmendweg 58, 3110 Münsingen
 3. Ecoffey Eva, Route de la Ferme 3, 1752 Villars-sur-Glâne
 4. Hubacher Helmut, Arnold-Böcklin-Strasse 41, 4051 Basel
 5. Jaggi Yvette, Chemin du Village 33, 1012 Lausanne
 6. Leuthy Fritz, Rehhagstrasse 33, 3018 Bern
 7. Reimann Fritz, Asterweg 39D, 3604 Thun
 8. Renschler Walter, Schäracher 23, 8053 Zürich
 9. Stöckli Jakob, Sonnenweg 26, 4052 Basel
 10. Vollmer Peter, Bundesrain 8, 3005 Bern
 11. Zuberbühler Max, Eibenstrasse 29a, 8500 Frauenfeld.
3. Der Titel der Volksinitiative «für eine gesunde Krankenversicherung» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.

¹⁾ SR 161.1

4. Mitteilung an das Initiativkomitee, Sekretariat: Frau Eva Ecoffey, Zentralsekretariat der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, Postfach 4084, 3001 Bern, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 18. September 1984.

4. September 1984

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Buser

Volksinitiative «für eine gesunde Krankenversicherung»

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 34^{bis}

¹ Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und die Unfallversicherung ein. Er überträgt deren Durchführung Einrichtungen, die die Versicherung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben.

1. Die Unfallversicherung ist für alle Arbeitnehmer obligatorisch. Der Bund kann das Obligatorium auf weitere Kreise der Bevölkerung ausdehnen.
2. Die Krankenpflegeversicherung ist für die ganze Bevölkerung obligatorisch. Sie deckt ohne zeitliche Begrenzung die Behandlungskosten bei Krankheit und, soweit nicht anderweitig von Gesetzes wegen versichert, bei Unfall; eingeschlossen sind die Hauskrankenpflege und Leistungen der Gesundheitsvorsorge.

Die Versicherung wird finanziert:

- a. durch Beiträge der Versicherten nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; bei Erwerbstätigen wird das volle Erwerbseinkommen zur Bemessung des Beitrags herangezogen, wobei die Arbeitgeber bei Arbeitnehmern mindestens die Hälfte übernehmen. Kinder bezahlen keine Beiträge;
- b. durch einen Beitrag des Bundes von mindestens einem Viertel der Ausgaben; das Gesetz regelt die Beteiligung der Kantone am Bundesbeitrag.

Das Gesetz kann eine Beteiligung der Versicherten an den von ihnen verursachten Kosten von höchstens einem Fünftel ihres Beitrages pro Jahr vorsehen; keine Kostenbeteiligung darf bei Vorsorgemassnahmen erhoben werden.

3. Die Krankengeldversicherung ist für alle Arbeitnehmer obligatorisch. Sie zahlt bei Lohnausfall infolge Krankheit ein Taggeld von mindestens 80 Prozent des versicherten Lohnes.

Die Versicherung wird finanziert durch Beiträge in Prozenten des versicherten Lohnes, wobei die Arbeitgeber mindestens die Hälfte tragen.

Der Bund sorgt dafür, dass sich gesetzlich nicht versicherte Personen der Taggeldversicherung für Leistungen bei Krankheit oder Unfall anschliessen können.

² Die Behandlungsfreiheit ist im Rahmen der Wirtschaftlichkeit gewährleistet. Bund und Kantone sorgen für die wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel der Versicherung. Zu diesem Zweck erlassen sie Tarif- und Abrechnungsvorschriften und legen verbindliche Spitalplanungen fest.